

# BGer 1B 266/2023 vom 23. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_266\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_266_2023)

FR: TF 1B 266/2023 du 23 mai 2023

IT: TF 1B 266/2023 del 23 maggio 2023

## Regeste

Strafverfahren; Ausstandsbegehren | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

## Erwägungen

### E. 1

Mit Schreiben vom 2. März 2022 haben A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ den Ausschluss von Staatsanwalt Camilo Cabrera beantragt. Der Erste Staatsanwalt leitete das Ausstandsbegehren zuständigkeitshalber an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt weiter und beantragte die Abweisung des Gesuchs. Staatsanwalt Camilo Cabrera nahm am 22. März 2022 Stellung und beantragte, auf das Gesuch sei wegen Verspätung nicht einzutreten. Im Übrigen sei es wegen Fehlens des Anscheins der Befangenheit abzuweisen. Das Appellationsgericht trat am 29. März 2023 infolge Verspätung nicht auf das Ausstandsbegehren ein. Mit Eingabe vom 17. Mai 2023 erheben A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Sie beantragen, der Entscheid der Vorinstanz vom 29. März 2023 sei aufzuheben und stattdessen sei der Staatsanwalt in den Ausstand zu versetzen. Eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführer, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen). Wie in der Beschwerde selber festgehalten, wurde der angefochtene Entscheid den Beschwerdeführern am 3. April 2022 (recte: 2023) zugestellt. Die Zustellung erfolgte somit während der Gerichtsferien, in denen die gesetzlich nach Tagen bestimmte Frist vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern still steht ( Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG ). Die 30-tägige Beschwerdefrist beginnt am ersten Tag nach Ende der Gerichtsferien zu laufen ( Art. 44 Abs. 1 BGG ). Mit "Ostern" ist ausschliesslich der Ostersonntag, vorliegend der 9. April 2023, gemeint, und nicht auch der Ostermontag (vgl. Urteil 1C\_252/2015 vom 15. Mai 2015 E. 2 mit Hinweisen). Damit begann die 30-tägige Beschwerdefrist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) am 17. April 2023 zu laufen und endete am 16. Mai 2023. Auf die am 17. Mai 2023 eingereichte Beschwerde ist daher wegen Verspätung im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Damit werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG ). Mit Blick auf den Umstand, dass vorliegend bereits die Eintretensvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind, muss die Beschwerde der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer als aussichtslos qualifiziert werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung ist demnach abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.